

Das neue Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis

Gebührentatbestände | Berechnungsbeispiele | Synopse

Bearbeitet von
Dr. Hans-Jochem Mayer

1. Auflage 2013. Buch. 297 S. Kartoniert

ISBN 978 3 8487 0137 7

[Recht > Zivilverfahrensrecht, Berufsrecht, Insolvenzrecht > Vergütungsrecht, Kostenrecht, Berufsrecht > Berufsrecht, Kostenrecht Rechtsanwälte und Notare](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

NOMOSANWALT

Mayer

Das neue Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis

Gebührentatbestände | Berechnungsbeispiele

Einführungsband zur RVG-Reform 2013



Nomos

NOMOSANWALT

Dr. Hans-Jochem Mayer

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Das neue Gebührenrecht in der anwaltlichen Praxis

Gebührentatbestände | Berechnungsbeispiele



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-0137-7

1. Auflage 2013

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2013. Printed in Germany. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Mit der Ergänzung hat der Gesetzgeber die Klarstellung beabsichtigt, dass im Verfahren nach § 201 Abs. 1 SGG auch dann Wertgebühren zu erheben sind, wenn in dem zugrundeliegenden Verfahren Betragsrahmengebühren entstehen.⁴ 5

Die in der sozialgerichtlichen Rechtsprechung vertretene Auffassung, dass in einem Vollstreckungsverfahren, an dem eine privilegierte Person beteiligt ist, Betragsrahmengebühren entstehen,⁵ ist nach neuem Recht nicht mehr haltbar. 6

Beispiel: Das Sozialgericht verurteilt die Beklagte, verschiedene Gesundheitsschäden als Folge einer anerkannten Berufskrankheit anzuerkennen und den Kläger dafür nach einer MDE in Höhe von 100 % seit November 2003 im gesetzlichen Umfang zu entschädigen. Nachdem mehr als 4 Monate nach Zustellung der Urteils und mehr als 3 Monate nach dessen Rechtskraft der entsprechende Ausführungsbescheid noch nicht erlassen worden ist, leitet der Kläger die Vollstreckung gemäß § 201 SGG ein. 7

Für das Vollstreckungsverfahren sind Wertgebühren zu erheben, obwohl im Ausgangsverfahren Betragsrahmengebühren entstanden sind. 8

II. Änderungen im Bereich der Vergütungsvereinbarungen

1. Vergütungsvereinbarungen und Beratungshilfe

§ 3 a Vergütungsvereinbarung

(1) ¹Eine Vereinbarung über die Vergütung bedarf der Textform. ²Sie muss als Vergütungsvereinbarung oder in vergleichbarer Weise bezeichnet werden, von anderen Vereinbarungen mit Ausnahme der Auftragserteilung deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. ³Sie hat einen Hinweis darauf zu enthalten, dass die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligte oder die Staatskasse im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten muss.

⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für eine Gebührenvereinbarung nach § 34.

(2) ¹Ist eine vereinbarte, eine nach § 4 Abs. 3 Satz 1 von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer festgesetzte oder eine nach § 4 a für den Erfolgsfall vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung aller Umstände unangemessen hoch, kann sie im Rechtsstreit auf den angemessenen Betrag bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung herabgesetzt werden. ²Vor der Herabsetzung hat das Gericht ein Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer einzuholen; dies gilt nicht, wenn der Vorstand der Rechtsanwaltskammer die Vergütung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 festgesetzt hat. ³Das Gutachten ist kostenlos zu erstatten.

(3) ¹Eine Vereinbarung, nach der ein im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordneter Rechtsanwalt für die von der Beiratung erfassete Tätigkeit eine höhere als die gesetzliche Vergütung erhalten soll, ist nichtig. ²Die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über die ungerechtfertigte Bereicherung bleiben unberührt.

Nach § 3 a Abs. 4 aF RVG blieb § 8 BerHG unberührt. Nach dieser Vorschrift waren Vereinbarungen über eine Vergütung im Bereich der Beratungshilfe nichtig. Dieses 9

⁴ BT-Drucks. 17/11471, 416.

⁵ Vgl SG Fulda, BeckRS 2012, 73414.

3 a § 3 a Vergütungsvereinbarung

Vergütungsvereinbarungsverbot wurde durch das Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts ersatzlos aufgehoben und es wurden stattdessen flexible Vergütungsmodelle zugelassen.⁶ Diese sieht der Gesetzgeber in der Möglichkeit, nach § 6 a Abs. 2 BerHG die Aufhebung der Bewilligung zu beantragen und den Vergütungsanspruch auf eine Vereinbarung zu stützen, ferner in der Möglichkeit einer Tätigkeit pro bono gemäß § 4 Abs. 1 Satz 3 RVG oder in der Vereinbarung eines Erfolgshonorars gemäß § 4 a RVG, dessen Vereinbarung der Gesetzgeber durch die Regelung des § 4 a Abs. 1 Satz 3 RVG erleichtert hat.⁷ Den Schutz des Rechtsuchenden sieht der Gesetzgeber weiter dadurch gewährleistet, dass der Vergütungsanspruch nicht durchgesetzt werden kann, wenn und solange Beratungshilfe bewilligt ist.⁸ Denn nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BerHG bewirkt die Bewilligung von Beratungshilfe, dass die Beratungsperson gegen den Rechtssuchenden keinen Anspruch auf Vergütung mit Ausnahme der Beratungshilfegebühr nach § 44 Satz 2 RVG geltend machen kann. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BerHG gilt dies auch in den Fällen nachträglicher Antragstellung bis zur Entscheidung durch das Gericht. Da Vergütungsvereinbarungen grundsätzlich möglich sind, bewirkt § 8 Abs. 2 RVG, dass der daraus resultierende Anspruch der Beratungsperson gegen den Rechtsuchenden nicht geltend gemacht werden kann, wenn und solange Beratungshilfe bewilligt ist bzw im Falle nachträglicher Antragstellung das Gericht noch keine Entscheidung über den Antrag getroffen hat.⁹ Wegen der neu eingeführten Aufhebung der Beratungshilfe nach § 6 a BerHG kann eine Vergütungsvereinbarung nunmehr nicht nur in Fällen nachträglicher Antragstellung sondern auch bei bereits bewilligter Beratungshilfe sinnvoll sein.¹⁰ Nach § 8 a Abs. 2 BerHG steht der Beratungsperson unter den dort geregelten Voraussetzungen ein Vergütungsanspruch gegen den Rechtsuchenden nach den allgemeinen Vorschriften zu, eine vorher geschlossene Vergütungsvereinbarung kann aber eine möglicherweise mühsame Auseinandersetzung zwischen der Beratungsperson und dem Rechtsuchenden darüber entbehrlich machen, in welcher Höhe die übliche Vergütungen nach den §§ 34 Abs. 1 Satz 2 RVG, 612 Abs. 12 BGB geschuldet ist.¹¹

- 10 **Beispiel:** Wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit wird Beratungshilfe im Wege nachträglicher Antragstellung gewährt, § 6 Abs. 2 Satz 1 BerHG. Der Anwalt kann in einer solchen Situation mit dem Rechtsuchenden eine Gebührenvereinbarung des Inhalts schließen, dass er für seine Beratungstätigkeit eine Vergütung in Höhe von 120 € plus Mehrwertsteuer erhält. Wenn dem Rechtsuchenden in der Folge die Bewilligung von Beratungshilfe versagt wird, ist er dem Anwalt gegenüber aus der abgeschlossenen Gebührenvereinbarung zur Zahlung des vereinbarten Honorars verpflichtet:

- 11 **Muster:**

Gebührenvereinbarung

Zwischen

6 BT-Drucks. 17/11472, 36.

7 BT-Drucks. 17/11472, 36.

8 BT-Drucks. 17/11472, 36 f.

9 BT-Drucks. 17/11472, 60.

10 BT-Drucks. 17/11472, 60.

11 BT-Drucks. 17/11472, 60.

...

– im folgenden Mandant genannt –

und

Rechtsanwalt ...

– im folgenden Rechtsanwalt genannt –

§ 1 Beratungshilfe

Der Rechtsanwalt soll den Mandanten in der Angelegenheit „Abmahnung wegen ...“ beraten und für ihn insoweit im Wege der Beratungshilfe tätig werden. Wegen der Eilbedürftigkeit der Beratung, dem Mandanten wurde im Abmahnsschreiben des Rechtsanwalts ... vom ... eine Frist bis zum ... gesetzt, soll die Beratungshilfe im Wege nachträglicher Antragstellung gewahrt werden.

§ 2 Vergütungsvereinbarung

Sollte Beratungshilfe in der vorliegenden Angelegenheit nicht bewilligt werden, verpflichtet sich der Mandant, an den Rechtsanwalt eine Vergütung in Höhe von 120 € zzgl 19 % Umsatzsteuer, also insgesamt 142,80 € zu zahlen.

§ 3 Hinweis auf begrenzte Kostenerstattung

Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse hat im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zu erstatten.

§ 4 Sonstige Kosten

Auslagen (Kosten für Fotokopien, Fahrtkosten oder Ähnliches) richten sich nach den Nrn. 7000 ff des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

§ 5 Anrechnung

Soweit der Mandant die Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG bereits geleistet hat, wird sie auf den Vergütungsanspruch des Rechtsanwalts angerechnet.

..., den ... (Mandant)

..., den ... (Rechtsanwalt)

Abwandlung: Wenn keine Vergütungsvereinbarung geschlossen wurde, kann nach § 8 Abs. 4 BerHG die Beratungsperson vom Rechtsuchenden eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften verlangen, wenn sie ihn bei der Mandatsübernahme darauf hingewiesen hat.

Muster:

12

Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften

Zwischen

...

– im folgenden Mandant genannt –

und

Rechtsanwalt

– im folgenden Rechtsanwalt genannt –

3 a § 3 a Vergütungsvereinbarung

§ 1 Beratungshilfe und Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften

Wird in der Angelegenheit ... Beratungshilfe nicht bewilligt, ist der Rechtsanwalt berechtigt, vom Mandanten eine Vergütung nach den allgemeinen Vorschriften zu verlangen. Sofern der Mandant die Beratungshilfegebühr nach Nr. 2500 VV RVG bereits geleistet hat, wird sie auf den Vergütungsanspruch angerechnet.

§ 2 Hinweis auf begrenzte Kostenerstattung

Die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse hat im Falle der Kostenerstattung regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung zu erstatten.

§ 3 Sonstige Kosten

Auslagen (Kosten für Fotokopien, Fahrtkosten oder Ähnliches) richten sich nach den Nrn. 7000 ff des Vergütungsverzeichnisses (VV RVG).

..., den ... (Mandant)

..., den ... (Rechtsanwalt)

- 13 **Beispiel:** Der Rechtsuchende berühmt sich eines Anspruchs auf Darlehensrückzahlung. Der Anwalt kann mit dem Rechtsuchenden, auch wenn Beratungshilfe beantragt werden soll, eine Vergütungsvereinbarung schließen, die eine Vergütung nach Zeitaufwand vorsieht. Wird in der Folge Beratungshilfe bewilligt und führt die Vertretung des Rechtsuchenden durch den Rechtsanwalt zum Erfolg des Inhalts, dass der Rechtsuchende die Rückzahlung des Darlehensbetrages erlangt, kann der Anwalt nach § 6 a Abs. 2 Satz 1 BerHG die Aufhebung der Bewilligung von der Beratungshilfe beantragen. Nach § 6 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BerHG kann er aber den Antrag nur stellen, wenn er noch keine Beratungshilfevergütung nach § 44 I RVG beantragt hat und nach § 6 a Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 RVG den Rechtsuchenden bei der Mandatsübernahme auf die Möglichkeit der Antragstellung und der Aufhebung der Bewilligung sowie auf die sich für die Vergütung nach § 8 a Abs. 2 RVG ergebenden Folgen in Textform hingewiesen hat:

Vergütungsvereinbarung

Zwischen

...

– im folgenden Mandant genannt –

und

Rechtsanwalt

– im folgenden Rechtsanwalt genannt –

§ 1 Beratungshilfe

Der Rechtsanwalt soll für den Mandanten in der außergerichtlichen Angelegenheit Darlehensrückzahlungsansprüche gegen ... im Wege der Beratungshilfe tätig werden. Der Mandant legt hierzu einen Berechtigungsschein des Amtsgerichts ..., Az ... vor.

Der Rechtsanwalt weist den Mandanten darauf hin, dass er die Aufhebung der Bewilligung von Beratungshilfe beantragen kann, wenn der Mandant aufgrund der Vertretung durch den Anwalt in der Angelegenheit Darlehensrückzahlung gegen ... etwas erlangt hat.